



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

|   |    |
|---|----|
| Zugelassene Kreiswahlvorschläge zur Landtagswahl am 14. Mai 2017                | 2  |
| Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis | 3  |
| Wahlbekanntmachung  | 5  |
| Regionaler Flächennutzungsplan – Beteiligung der Öffentlichkeit                 | 7  |
| Antrag der Kösling Metalle GmbH gemäß § 16(1) Bundesimmissionsschutzgesetz      | 8  |
| Jährliche Feststellung verkehrsgefährdender Grabsteine                          | 10 |
| Einebnung von Reihengräbern   | 11 |
| Öffentliche Zustellung für Stephan Grimberg                                     | 11 |
| Öffentliche Zustellung für Au-Ca MRO Rostock one GmbH                           | 12 |
| Öffentliche Zustellung für André Lehmann  | 12 |
| Öffentliche Zustellung für Bruno Kolak  | 13 |
| Öffentliche Zustellung für Cetelin Reluve                                       | 14 |

**Landtagswahl am 14. Mai 2017**  
**- Zugelassene Kreiswahlvorschläge -**

Der Kreiswahlausschuss der Stadt Herne für den Landtagswahlkreis 110 Herne I hat in seiner Sitzung am 3. April 2017 beschlossen, folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 zuzulassen:

| <b>Landtagswahlkreis 110 Herne I</b> |  |  |
|--------------------------------------|--|--|
| lfd. Nr.                             | Bewerber   | Partei oder Kennwort                                     |
| 1                                    | Vogt, Alexander<br>Journalist, Landtagsabgeordneter<br>Herne<br>geb. 1978 in Herne<br>alexander.vogt@landtag.nrw.de              | Sozialdemokratische Partei<br>Deutschlands<br>SPD        |
| 2                                    | Rickert, Sven<br>Diplom-Jurist<br>Herne<br>geb. 1974 in Herne<br>sven.rickert@cdu-herne.de                                       | Christlich Demokratische Union<br>Deutschlands<br>CDU    |
| 3                                    | Roßbach, Raoul<br>Kommunikationswissenschaftler<br>Herne<br>geb. 1987 in Herne<br>raoul.rossbach@gruene-herne.de                 | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN<br>GRÜNE                           |
| 4                                    | Nückel, Thomas<br>Journalist<br>Herne<br>geb. 1962 in Herne<br>Thomas.Nueckel@landtag.nrw.de                                     | Freie Demokratische Partei<br>FDP                        |
| 5                                    | Eilebrecht, James-Michael<br>PC- und Netzwerktechniker<br>Herne<br>geb. 1964 in Wanne-Eickel<br>michael.eilebrecht@piraten-al.de | Piratenpartei Deutschland<br>PIRATEN                     |
| 6                                    | Krogull, Christopher<br>Student<br>Herne<br>geb. 1992 in Peißenberg<br>christopher.krogull@linksaktiv-herne.de                   | DIE LINKE<br>DIE LINKE                                   |
| 26                                   | Weispfenning, Peter Georg<br>Rechtsanwalt<br>Herne<br>geb. 1967 in Aschaffenburg<br>mlpdherne@deutschland.ms                     | Marxistisch-Leninistische Partei<br>Deutschlands<br>MLPD |

Die Reihen- und Nummernfolge der Parteien wurde gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 Landeswahlordnung (LWahlO) von dem Landeswahlleiter mitgeteilt und bestätigt.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 22 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in Verbindung mit § 27 der Landeswahlordnung (LWahlO).

Herne, 7. April 2017

Der Kreiswahlleiter: Dr. Frank Dudda, Oberbürgermeister

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, über die Wahlbenachrichtigungen und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl wird in der Zeit vom 24. bis zum 28. April 2017 während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch von 8 Uhr bis 15.30 Uhr

Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr

Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr

im Fachbereich Stadtentwicklung (FB 22/2 Team Wahlen), Westring 123, 44629 Herne, Zimmer 208, für alle Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist zur Einsichtnahme, spätestens am 28. April 2017 bis 12 Uhr beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Stadtentwicklung (FB 22/2 Team Wahlen), Westring 123, 44629 Herne, Zimmer 208, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 hat, kann an der Wahl innerhalb seines Landtagswahlkreises durch Stimmabgabe in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Landtagswahlkreises (Wahlraum)** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter ohne das Vorliegen bestimmter Gründe oder Voraussetzungen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,

- b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist oder
- c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. Mai 2017, 18 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich, jedoch **nicht telefonisch**, beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 13. Mai 2017, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können bei nicht schuldhaft versäumter Antrags- oder Einspruchsfrist, bei Entstehung des Rechtes auf Teilnahme an der Wahl nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist und bei Feststellung des Wahlrechtes im Einspruchsverfahren den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag, 14. Mai 2017, bis 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Mit dem auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindlichen Wahlscheinantrag hat der Wahlberechtigte die Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen.
7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag,
  - einen amtlichen Stimmzettel des Landtagswahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich durch die Deutsche Post AG unentgeltlich

befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Herne, 4. April 2017

Dr. Frank Dudda, Oberbürgermeister

### **Wahlbekanntmachung**

**Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.  
Die Wahlzeit dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.**

1. Die Wahlkreise, in denen in der Stadt Herne gewählt wird, sind wie folgt benannt und abgegrenzt:

109 Bochum III - Herne II

Von der kreisfreien Stadt Bochum die Kommunalwahlbezirke 12, 15, 16, 18, 21, 22, 23, 24, 25 und 27 sowie von der kreisfreien Stadt Herne der Stadtbezirk Eickel.

110 Herne I

Die kreisfreie Stadt Herne ohne den Stadtbezirk Eickel.

Die Wahlkreise sind innerhalb des Gebiets der kreisfreien Stadt Herne in insgesamt 97 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Die räumliche Abgrenzung der Stimmbezirke kann im Fachbereich Stadtentwicklung, Team Wahlen, Westring 123, 44629 Herne, Zimmer 208, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13. April 2017 bis zum 23. April 2017 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.  
Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten

fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

- seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,
- seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung) von der Gemeinde (Wahlamt) die erforderlichen Briefwahlunterlagen.

Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Oberbürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Für die Stadt Herne werden 27 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 17 Uhr im Mulvany Berufskolleg, Westring 201-203, 44629 Herne, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herne, 4. April 2017

Dr. Frank Dudda, Oberbürgermeister

## **Regionaler Flächennutzungsplan - Beteiligung der Öffentlichkeit**

Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für ein Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen.

### Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Essen.

Der Rat der Stadt **Herne** hat am 28.02.2017 gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Erarbeitung der Änderung 27 E Berthold-Beitz-Boulevard / Erbslöhstraße zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens beschlossen:

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Bezogen auf den vorgenannten Änderungsbereich kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden die Planunterlagen (Vorentwurf des Änderungsplans mit Begründung und Umweltbericht) in der Stadt **Herne** in der Zeit **vom 08.05. bis 08.06.2017** (einschließlich) öffentlich ausgestellt.

Die Planunterlagen können an den behördlichen Arbeitstagen von **8 - 18h im Foyer des Rathauses Wanne**, Rathausstraße 6, 44649 Herne eingesehen werden.

Die Termine und Orte für die Ausstellungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88-61210, bzw. 0201 88-61212) zu erfragen. Auskunft in der Stadt **Herne** erteilt Peter Rogge (Tel.: 02323 16-3015).

Alle Planunterlagen zum Änderungsbereich können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§ 13 Abs.1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung des Vorentwurfs der RFNP- Änderung führen; d.h., Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 20.03.2017

Der Oberbürgermeister: i.V. Friedrichs, Stadtrat

**Antrag der Kösling Metalle GmbH, 44653 Herne, Hafenstr. 1b, vom 20.03.2017 auf Genehmigung zur Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks gemäß § 16 (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz**

- 916.51.0001/17/8.12.3.1 –St -

Die Firma Kösling Metalle GmbH beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Annahme, Sortierung, Behandlung, Zwischenlagerung und zum Umschlagen von Eisen - und Nichteisenschrotten (Schrottlagerplatz im Hafengelände Wanne Ost).

Der Betrieb befindet sich auf dem Grundstück in 44653 Herne, Hafenstraße 1b, Gemarkung Wanne- Eickel, Flur 21, Flurstücke 76, 91 und 107.

Folgende Änderungen sind geplant:

Optimierung der Feinaufbereitung (Separation) und Maßnahmen zur Staubemissionsminderung innerhalb der bestehenden Betriebshalle durch die Errichtung und den Betrieb

- einer neuen Unterbetriebseinheit „Separation“ bestehend aus einem Taumelsieb Fabrikat Allgaier TSM 950, zwei Lufttrennern Fabrikat EL DAN C22, einem elektrostatischen Korona-Abscheiders Fabrikat Hamos und zugehöriger Filteranlage mit Abgasschornstein; Anschluss an die bestehenden Anlagenteile Taumelsieb 1, Siebtrommel und Sortierkabine,
- Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an bestehenden Sortier- und Förderaggregaten,
- Optimierung der Erfassung staubhaltiger Abluft durch 3 Filteranlagen,
- Anpassung und Neustrukturierung von Flächen für die Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetallen,
- Definition zugehöriger Lager- und Behandlungskapazitäten und Anpassung der Gesamtkapazitäten;
  - Verringerung der Lagerkapazität von 5.200 t auf 4.400 t;
  - Verringerung der Lagerfläche von 3.850 m<sup>2</sup> auf 3.392 m<sup>2</sup>;
  - Erhöhung der Behandlungskapazität von 300 t/d auf 442 t/d.

Der Katalog der zu behandelnden Abfälle bleibt unverändert.

Mit den Änderungen soll unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 (1) des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274).

Der betreffende Anlagentyp ist in Ziffer 8.12.3.1 – Verfahrensart „G“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) aufgeführt.

Die Anlage gehört auch zu den unter Nr. 8.7.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) genannten Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei Eisen- oder Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 t oder mehr.

Nach § 3c Satz 1 UVPG ist für ein Vorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gleiches gilt gemäß § 3e UVPG für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens.

Somit war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG zur Änderung eines UVP- pflichtigen Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 und 3 UVPG vorzunehmen. Eine UVPG – Pflicht nach Landesrecht NRW besteht nicht.

Der Träger des Vorhabens hat mit den Antragsunterlagen eine Darstellung der Umweltverträglichkeit vorgelegt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Entscheidungsgründe liegen bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt, Bahnhofstraße 120, Zimmer 103/104 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Herne, 06.04.2017

Der Oberbürgermeister  
- Untere Immissionsschutzbehörde -  
i.V. Friedrichs, Stadtrat

## Öffentliche Bekanntmachung

Jährliche Feststellung verkehrsgefährdender Grabzeichen (Grabsteine) auf den Friedhöfen der Stadt Herne

Nach der Friedhofssatzung der Stadt Herne in der zurzeit gültigen Fassung müssen alle Grabmale dauerhaft und fachgerecht gegründet sein.

Aus diesem Grund werden alle Grabmale auf den nachfolgend genannten städtischen Friedhöfen im Zeitraum vom 10. April bis 12. Mai 2017 auf Standsicherheit überprüft:

- |    |                               |   |
|----|-------------------------------|---|
| 1. | <b>Südfriedhof</b>            | <b>Friedhof an der Wiescherstraße</b>     |
| 2. | <b>Nordfriedhof</b>           | <b>Friedhof an der Kaiserstraße</b>       |
| 3. | <b>Ostfriedhof</b>            | <b>Friedhof an der Horsthauser Straße</b> |
| 4. | <b>Holthäuser Friedhof</b>    | <b>Friedhof an der Friedhofstraße</b>     |
| 5. | <b>Waldfriedhof</b>           | <b>Friedhof an der Ewaldstraße/Herten</b> |
| 6. | <b>Holsterhauser Friedhof</b> | <b>Friedhof an der Horststraße</b>        |
| 7. | <b>Röhlinghauser Friedhof</b> | <b>Friedhof an der Hofstraße</b>          |

Die bei der Überprüfung festgestellten Gefahrengrabsteine werden zunächst mit einem auffälligen Aufkleber gekennzeichnet.

Grabsteine, die umzustürzen drohen, werden unverzüglich niedergelegt.

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die festgestellten Mängel spätestens bis zum **15. September 2017** abzustellen oder abstellen zu lassen.

Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, werden bemängelte, d. h. standunsichere Grabmale zur Vermeidung von Unfallgefahren niedergelegt.

Niedergelegte Grabmale sind innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten seitens der Nutzungsberechtigten wieder fachgerecht aufzustellen oder zu entfernen.

Andernfalls werden niedergelegte Grabmale nach Fristablauf durch den Fachbereich Stadtgrün von den jeweiligen Grabstätten entfernt.

Dies kann zu Lasten der Nutzungsberechtigten erfolgen.

Herne, 12.04.2017

Der Oberbürgermeister: i.V. Friedrichs, Stadtrat

## Öffentliche Bekanntmachung

Auf den kommunalen Friedhöfen werden im Jahr 2017 folgende Reihengrababteilungen wegen Ablauf der Nutzungsrechte eingeebnet:

|                               |                 |
|-------------------------------|-----------------|
| <b>Südfriedhof</b>            | <b>Abt. 22</b>  |
| <b>Südfriedhof</b>            | <b>Abt. 38A</b> |
| <b>Südfriedhof</b>            | <b>Abt. 83</b>  |
| <b>Südfriedhof</b>            | <b>Abt. 146</b> |
| <b>Südfriedhof</b>            | <b>Abt. 162</b> |
| <b>Holsterhauser Friedhof</b> | <b>Abt. 35</b>  |
| <b>Röhlinghauser Friedhof</b> | <b>Abt. V</b>   |
| <b>Waldfriedhof</b>           | <b>Abt. XIX</b> |

Die Grabmale und sonstiges Grabzubehör können von den Nutzungsberechtigten innerhalb von **3 Monaten** abgeholt werden.

Nach Ablauf der Frist verfügt der Fachbereich Stadtgrün über das genannte Grabzubehör. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Herne, 20.03.2017

Der Oberbürgermeister: i.V. Friedrichs, Stadtrat

### **Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)**

Für **Stephan Grimberg**, letzte bekannte Anschrift: Shamrockstr. 30 , 44623 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 310, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

#### **Mahnung vom 31.03.2017 Vertragsgegenstandsnummer 5022500066104834**

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 10.04.2017

## **Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)**

Für **Au-Ca MRO Rostock one GmbH**, letzte bekannte Anschrift: Bahnhofstr. 85a , 44623 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 315, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

### **Mahnung vom 03.03.2017 Vertragsgegenstandsnummer 5000300013455295**

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 12. April 2017

## **Öffentliche Zustellung**

Für **Herrn Andre Lehmann, \* 25.02.1979 in Jena**, zuletzt wohnhaft und gemeldet Am Stöckmannshof 13, 44649 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

### **Bescheid vom 10.04.2017, Aktenzeichen 24/4-GO**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle Montag, Dienstag und Mittwoch in der Zeit von 8:00 bis 15.30 Uhr Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 10.04.2017

Fachbereich  
**Öffentliche Ordnung und Sport**

Öffentliche Zustellung  
Herrn  
Bruno Kolak  
zuletzt wohnhaft  
Hauptstr. 21  
44651 Herne

Verwaltungsgebäude  
Berliner Platz 9  
44623 Herne

Zimmer: 2.26  
Auskunft erteilt:  
Frau Sander

zurzeit unbekanntem Aufenthalts

Telefon: 0 23 23/16- 2638  
Telefax: 0 23 23/16- 2637  
Mobil:  
E-Mail: Ordnungsamt  
@herne.de

Internet: www.herne.de

Ihr/Mein Schreiben vom:

Ihr/Mein Zeichen: 44/1 San 83/17

2017-04-12

### **Öffentliche Zustellung gem. § 1 Abs. 1 LZG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG**

Sehr geehrte(r) Herr Kolak ,

ich habe am heutigen Tag gegen Sie eine Ordnungsverfügung erlassen.

Den Bescheid können Sie im Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26, zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen bzw. entgegennehmen.

#### **Öffnungszeiten:**

|            |   |
|------------|---|
| Montag     | 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr |
| Dienstag   | 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr |
| Mittwoch   | 08.30 bis 12.00 Uhr                         |
| Donnerstag | 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr |
| Freitag    | 08.30 bis 12.00 Uhr                         |

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung, beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung, zwei Wochen vergangen sind.

#### **Rechtsgrundlagen**

|             |  |
|-------------|--|
| <b>LZG</b>  | Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.06 (GV NRW S. 94) zuletzt geändert am 12.05.09 (GV NRW S. 296) |
| <b>VwZG</b> | Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.05 (BGBl I S. 2354) zuletzt geändert am 10.10.13 (BGBl. I S. 3786)  |

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marek

Öffentliche Zustellung  
Herrn  
Cetelin Reluve  
zuletzt wohnhaft  
Str. Progresului 316  
507075 Gimbav/Rumänien

Verwaltungsgebäude  
Berliner Platz 9  
44623 Herne

Zimmer: 2.26  
Auskunft erteilt:  
Frau Sander

zurzeit unbekanntem Aufenthalts

Telefon: 0 23 23/16- 2638  
Telefax: 0 23 23/16- 2637  
Mobil:  
E-Mail: Ordnungsamt  
@herne.de

Internet: [www.herne.de](http://www.herne.de)

Ihr/Mein Schreiben vom:

Ihr/Mein Zeichen: 44/1 San 492/16

2017-04-12

### **Öffentliche Zustellung gem. § 1 Abs. 1 LZG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG**

Sehr geehrte(r) Herr Reluve ,

ich habe am heutigen Tag gegen Sie eine Ordnungsverfügung erlassen.

Den Bescheid können Sie im Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26, zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen bzw. entgegennehmen.

#### **Öffnungszeiten:**

|            |   |
|------------|---|
| Montag     | 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr |
| Dienstag   | 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr |
| Mittwoch   | 08.30 bis 12.00 Uhr                         |
| Donnerstag | 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr |
| Freitag    | 08.30 bis 12.00 Uhr                         |

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung, beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung, zwei Wochen vergangen sind.

#### **Rechtsgrundlagen**

**LZG** Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.06 (GV NRW S. 94) zuletzt geändert am 12.05.09 (GV NRW S. 296)

**VwZG** Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.05 (BGBl I S. 2354) zuletzt geändert am 10.10.13 (BGBl. I S. 3786)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marek